

# Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)

Staatlich anerkannter Erholungsort



## Beschlussvorlage für die

öffentliche Sitzung     nicht öffentliche Sitzung

### der/ des

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| <input type="checkbox"/> Bildungsausschuss                      | am: _____             |
| <input type="checkbox"/> Finanzausschuss                        | am: _____             |
| <input type="checkbox"/> Bauausschuss                           | am: _____             |
| <input type="checkbox"/> Werksausschuss SEL                     | am: _____             |
| <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss              | am: <u>19.08.2019</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung | am: <u>29.08.2019</u> |
| <input type="checkbox"/> 1. Lesung                              | am: _____             |
| <input type="checkbox"/> 2. Lesung                              | am: _____             |
| <input type="checkbox"/> Ortsvorsteher/ Ortsbeirat              |                       |

Fachbereich    Ordnung, Bildung, Soziales

Sachgebiet:    Personenstandswesen

Aktenzeichen:            10 13 02; 10 24 06

Teilakte/Vorgang:

**Vorlagen- Nr.: 2019/078**

Datum:                      06.08.2019

## Beschlussgegenstand:

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bestellung einer Standesbeamtin

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) stimmt dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bestellung einer Standesbeamtin mit dem Amt Lieberose/Oberspreewald zu und beauftragt den Bürgermeister, den Vertrag abzuschließen.

## Abstimmungsergebnis: (vom Stadtverordneten auszufüllen)

- einstimmig     mehrheitlich             zugestimmt     abgelehnt                       zurückgezogen
- zurückverwiesen in den Ausschuss: \_\_\_\_\_

**Begründung/ Rechtsgrundlagen:** (Anlagen, Berechnungen, Skizzen etc. ggf. beifügen)

Mit der Regelung des § 1 Absatz 4 der Brandenburgischen Personenstandsverordnung wird Kommunen die Möglichkeit gegeben, eine Standesbeamtin oder einen Standesbeamten eines anderen Standesamtsbezirks bestellen zu können. Damit wird die bisherige Notfallbeauftragung durch die untere Fachaufsichtsbehörde ersetzt und eröffnet insbesondere Kommunen mit kleinen Standesämtern und geringem Personalbestand die Möglichkeit, schnell und unbürokratisch die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben im Bereich des Personenstandswesens sicher zu stellen.

In Gesprächen / email-Verkehr im April dieses Jahres und mit Schreiben vom 25.07.2019 wandte sich das Amt Lieberose/Oberspreewald an die Stadt Lübben und bat um Unterstützung und den Abschluss eines entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bestellung einer Standesbeamtin.

Da eine entsprechende Zusammenarbeit bereits seit 2014 mit der Gemeinde Märkische Heide unproblematisch praktiziert wird und insbesondere durch die Inanspruchnahme des Kommunalen Rechenzentrums Cottbus mit relativ geringem Aufwand zu erbringen ist, wird der Abschluss des Vertrages empfohlen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**1. finanzwirksam**

Auszahlung  laut Haushaltsplan 20\_\_  Haushaltsrest

Es stehen noch Haushaltsmittel i.H.v.: \_\_\_\_\_ € \*unter

Produkt: \_\_\_\_\_ Finanzsachkonto: \_\_\_\_\_ Untersachkonto: \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

Einzahlung  laut Haushaltsplan 20\_\_

Die Einzahlung i.H.v.: \_\_\_\_\_ € fließt der Buchungsstelle

Produkt: \_\_\_\_\_ Finanzsachkonto: \_\_\_\_\_ Untersachkonto: \_\_\_\_\_ zu.

**2. ergebniswirksam**

Aufwand i.H.v.: \_\_\_\_\_

Produkt: \_\_\_\_\_ Sachkonto: \_\_\_\_\_

Die Maßnahme verursacht Folgekosten lt. Anlage zur Beschlussvorlage i.H.v.: \_\_\_\_\_ €

einmalig  monatlich  jährlich

Ertrag i.H.v.: \_\_\_\_\_ €

Produkt: \_\_\_\_\_ Sachkonto: \_\_\_\_\_

**3. keine Auswirkungen**

Die Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen.

**Unterschriften:**

gez. i.V. Handschick

gez. Kolan

\_\_\_\_\_  
Fachbereichsleiter/in

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\* Berechnungsmodus („noch zur Verfügung“)

- a) verfügbare Mittel lt. Haushaltsplan
  - b) ./ bereits ausgezahlt
  - c) ./ bereits vertraglich gebunden
  - d) ./ bereits beschlossene Verwendung (außer b) und c) )
- = noch zur Verfügung

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gem. § 1 Abs. 4 Brandenburgische Personenstandsverordnung**

zwischen der

**Stadt Lübben (Spreewald)**

– vertreten durch den Bürgermeister –  
Herrn Lars Kolan

und dem

**Amt Lieberose/Oberspreewald**

– vertreten durch den Amtsdirektor –  
Herrn Bernd Boschan

## **Vorbemerkung**

Die Brandenburgische Personenstandsverordnung (BbgPStV) vom 22. August 2013 (GVBl. II Nr. 62) sieht in ihrem § 1 Abs. 4 vor, dass brandenburgische Ämter und amtsfreie Gemeinden, die ein Standesamt führen, zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung zusätzlich eine/n Standesbeamtin/en eines anderen Standesamtes bestellen können. Die Vertragspartner wollen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, um den Dienstbetrieb im Standesamt Lieberose/Oberspreewald in unvorhergesehenen Fällen und zur Urlaubsvertretung abzusichern und aufrecht zu erhalten.

Sie schließen daher gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 BbgPStV folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

## **§ 1 Bestellung einer Standesbeamtin oder eines Standesbeamten**

Die Vertragspartner vereinbaren die Bestellung einer Standesbeamtin oder eines Standesbeamten für die Urlaubsvertretung und Krankheitsvertretung von der Dienststelle des Standesamtes der Stadt Lübben (Spreewald) für das Standesamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald.

Die Bestellung erfolgt befristet. Sie kann nach § 3 Abs. 2 BbgPStV widerrufen werden.

## **§ 2 Pflichten der Vertragspartner**

- (1) Die Vertragspartner sorgen für die fachliche Fortbildung ihrer Standesbeamten.
- (2) Die Einweisung in örtliche Gegebenheiten des Standesamtes Lieberose/Oberspreewald erfolgt im Bedarfsfall unverzüglich.
- (3) Die Erfüllung der Aufgaben des Standesamtes Lieberose/Oberspreewald erfolgt, soweit der Zugriff auf Vorgänge und Personenstandsregistereinträge elektronisch erfolgen kann, in den Räumlichkeiten des angeforderten Standesamtes.
- (4) Die Vertragspartner stellen die erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Verfügung. Insbesondere übersenden sie dem Kommunalen Rechenzentrum Cottbus den, von diesem vorgegebenen Antrag auf Einrichtung, eine zeitlich befristete Nutzerregelung. Die untere Fachaufsichtsbehörde erhält eine Kopie des Antrags. Es besteht Einvernehmen,

dass im Rahmen der Nutzerregelung durch den Vertreter erzeugte Signaturen ggf. ein Attributzertifikat mit Angaben zu den Vertragspartnern oder dessen Standesamt, bei dem die Haupttätigkeit ausgeführt wird, enthalten dürfen.

- (5) Die Pflicht zur personellen Unterstützung besteht nur, wenn die eigene Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird.
- (6) Das Amt Lieberose/Oberspreewald verpflichtet sich bis zum Vertragsende, das notwendige Personal durch eine entsprechende Qualifizierung auszubilden, um eine Vertretungsregelung im eigenen Haus vorhalten zu können.

### **§ 3 Personalrechtliche Folgen**

Die Aufgabenerledigung der nach § 1bestellten Standesbeamten, erfolgt im Wege einer Teilabordnung gem. § 29 Abs. 1 Landesbeamtengesetz oder § 4 Abs. 1 TVöD in dem jeweils erforderlichen zeitlichen Umfang. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten des abordnenden Dienstherrn oder Arbeitgebers bleiben unberührt.

### **§ 4 Weisungsrecht**

Ungeachtet der Weisungsfreiheit als Urkundspersonen gem. § 2 Abs. 2 PStV, hat die Standesbeamtin/der Standesbeamte in organisatorisch-technischen Angelegenheiten den Weisungen des Vertragspartners zu folgen, für den sie jeweils tätig ist.

### **§ 5 Kostenregelung**

- (1) Über die Arbeitszeiten für das Standesamt des anfordernden Vertragspartners ist ein einfacher Zeitnachweis zu führen. Das Amt Lieberose/Oberspreewald erstattet die Personalkosten im Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Eventuell anfallende Reisekosten werden auf Antrag der Standesbeamtin/des Standesbeamten unverzüglich durch das Amt Lieberose/Oberspreewald nach Bundesreisekostengesetz erstattet.

### **§ 6 Geltungsdauer**

- (1) Der Vertrag wird vom 01.09.2019 bis zum 29.02.2020 abgeschlossen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt.

### **§ 7 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vertragspartner den Vertrag auch ohne diese Bestimmungen geschlossen hätten.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die betreffende Bestimmung so auszulegen oder anzupassen, dass der mit ihr erstrebte Zweck erreicht wird.

(3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der beiden Vertragspartner in Kraft.

Straupitz, den

Lübben (Spreewald), den

---

Boschan  
Amtsdirektor  
Amt Lieberose/Oberspreewald

---

Kolan  
Bürgermeister  
Stadt Lübben (Spreewald)

---

Chilla  
Stellvertreterin des Amtsdirektors  
Amt Lieberose/Oberspreewald

---

Neumann  
Stellvertretender Bürgermeister  
Stadt Lübben (Spreewald)